

Hinweise zum Förderverfahren für Veranstaltungen des Zusammenwirkens von interkulturellen Laienmusikergruppen 2018

- Bitte verwenden Sie bei allen Vorgängen Ihr Aktenzeichen (z.B. BK2018-xx).
- Es können nur Maßnahmen gefördert werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt ein Vertragsschluss, vor der Förderbewilligung darf dieser nicht erfolgen.
- Auf allen Ankündigungen und Veröffentlichungen (Plakate, Programme, Flyer, Pressemitteilungen, Internetpräsentationen, etc.) ist an deutlich sichtbarer Stelle und allein stehend mit dem Landeswappen, dem NRW-Logo (in den vorgeschriebenen Farben), dem Brückenklang Logo und dem Logo des Landesmusikrates auf die Landesförderung hinzuweisen. Dieser Förderhinweis ist mit dem Zusatz „Gefördert vom:“ zu versehen.
- Bitte verwenden Sie das beiliegende Formular für die Mittelanforderung. Die Zahlungen werden als Abschlagszahlungen überwiesen. Sie müssen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet werden.

Kosten- und Finanzierungsplan:

- Erkennbare Abweichungen vom genehmigten Kosten- und Finanzierungsplan müssen **vor Beginn** der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt werden.
- Kosten für Planung und Leitung sind bis maximal 10 % der Gesamtkosten förderfähig.
- Honorare professioneller Musikerinnen und Musiker sind bis maximal ein Drittel der Gesamtausgaben förderfähig.
- Anschaffungen sind nicht förderfähig, es sei denn, sie stellen die wirtschaftlichere Lösung gegenüber der Ausleihe dar.
- Honorare für Orchester, Ensembles und Chöre sind mit einer Berechnungsgrundlage (Personenanzahl, Stundenzahl, Stundensatz) auszuweisen.
- Falls Sie bürgerschaftliches Engagement einbringen, soll es als Drittmittel eingetragen werden mit 10€/Stunde, nicht mehr als 20% der Gesamtausgaben. Der Nachweis erfolgt durch einen unterschriebenen Beleg mit Stundennachweis, dem Namen des ehrenamtlich Tätigen, dem Datum der Tätigkeit, der Dauer und der Art der Leistung.
- Honorare sind von Reise- und Übernachtungskosten zu trennen.
- Für Reisekosten gilt das Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Pauschal angesetzte Kosten und Tagegelder sind nicht zuwendungsfähig.

Es werden folgende Unterlagen für den Verwendungsnachweis benötigt:

- Das beiliegende Verwendungsnachweisformular ausgefüllt und unterschrieben
- Ausführlicherer Sachbericht: Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme im Fließtext (ca. 1 DIN A4- Seite) mit Angaben zu
 - Veranstaltungsort
 - Veranstaltungsinhalten (u.a. Ablauf, Dauer, Anzahl der Mitwirkenden)
 - Erfolge und Auswirkungen
 - etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan
- durchgängig nummerierte Liste aller Ausgaben (mit entsprechender Nummerierung der Belege)
 - Alle Originalbelege (falls Sie diese zurück haben wollen, bitte Kopien beilegen)
 - Quittungen bei Barauszahlungen – vom Zahlungsempfänger unterschrieben und mit vollständiger Adresse
 - Kontoauszüge (Kopien); beim Online-Banking mit Ausdruck der TAN-Nr.
- durchgängig nummerierte Liste aller Einnahmen (mit entsprechender Nummerierung der Belege)
 - Nachweise aller Einnahmen
- Belege für Förderhinweis und Verwendung der Logos
 - jeweils ein Exemplar des Programms, der Werbemittel, Plakate, Flyer, etc.
 - wenn möglich, weitere Dokumentation (Presseberichte, -ankündigungen, Programmheft, Aufnahmen, Fotos, Videos, etc.)

Bitte reichen Sie Ihren Verwendungsnachweis so frühzeitig wie möglich ein, damit eine schnelle Bearbeitung möglich ist – bis allerspätestens zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Datum.